



## MERKBLATT FÜR DAS ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Bessere Sicht bedeutet mehr Sicherheit auf den Strassen und Wegen. Durch in den Lichtraum und Gehweg hereinragende Äste kommt es häufig zu Sichtbeeinträchtigungen.

Grundeigentümer, Hauswartungen und Liegenschaftsverwaltungen sind gemäss § 20 sowie Anhang 3 und 5 der Verkehrserschliessungsverordnung verpflichtet, Bäume, Sträucher, Hecken, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hinausragen, zurückzuschneiden. Der Gemeinderat fordert die Betroffenen auf, die Bepflanzungen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Masse (Lichtraumprofil) zurückzuschneiden. Diese Vorschrift muss ganzjährlich eingehalten werden.

Es empfiehlt sich den regelmässigen Pflanzenrückschnitt als festen Bestandteil der jährlichen Unterhaltsarbeiten einzuplanen. Die Gemeinde kontrolliert laufend die Profile und mahnt die betroffenen Grundeigentümer.

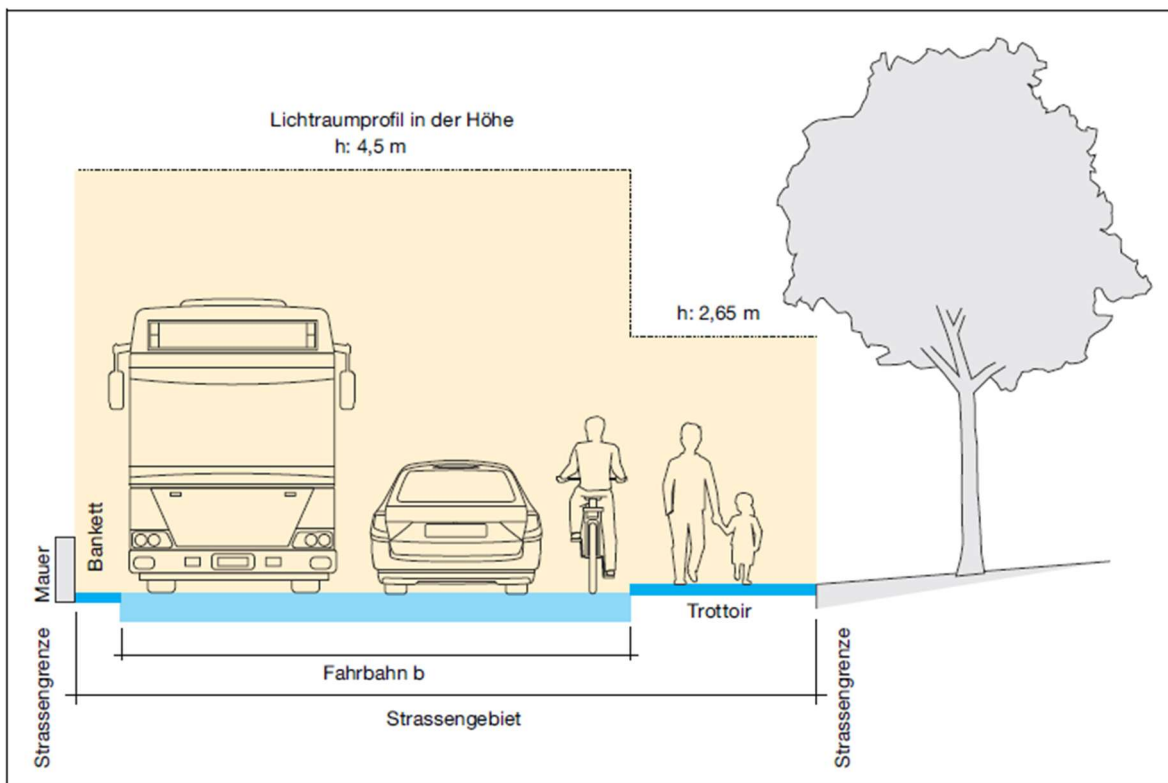
- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Lichtraum mindestens 2,65 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamenschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen, Kurven und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden.
- Ab Hinterkante von Strassen sind grössere Sträucher und Pflanzen 50 cm, ab Hinterkante Gehweg 30 cm zurückzuschneiden.
- Gehweg- und Strassenabschlüsse müssen sichtbar sein und freigehalten werden.
- Die Bedienung der Hydranten muss allseitig gewährleistet sein.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfälligen Schäden haftbar gemacht werden können.

Grundlage bildet die kantonale [Verkehrserschliessungsverordnung](#) (VErV).

---

Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten.



Quelle: Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) Kanton Zürich, Anhang 5 Messweisen